

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1

Definition und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Spielplätze, Bolzplätze, Spiel- und Bolzwiesen, Jugendplätze, Skateranlagen Mehrgenerationenspielplätze, und Outdoor-Fitnessgeräte-Anlagen, die sich im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung durch die Stadt Ronnenberg befinden. Zu Bolzplätzen zählen Plätze mit Toren zum Fußballspielen, für die die Standards eines genormten Spielfeldes nicht gelten. Eingeschlossen sind Spielbereiche an Schulen und Kindergärten, soweit diese als Spielplätze nach der Unterrichts-/Betriebszeit für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Es handelt sich um öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Ronnenberg im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.
- (3) Alle öffentlichen Spielplätze nach Absatz 1, nachfolgend Spielplätze genannt, werden in der Anlage „Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet der Stadt Ronnenberg“ näher bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zweck

Öffentliche Spielplätze dienen der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen. Zudem sollen sie das Spiel- und Bewegungsbe-

dürfnis befriedigen, die Entfaltung und Entdeckung der eigenen Persönlichkeit fördern und das spielerische Üben sozialen Verhaltens ermöglichen. Die Mehrgenerationenspielplätze, Skateranlagen und Outdoor-Fitnessgeräte-Anlagen sind generationenübergreifende Einrichtungen zur Erhaltung der körperlichen Fitness und dem sozialen Miteinander verschiedener Generationen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Personen über 14 Jahren dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem öffentlichen Spielplatz aufhalten. Bei Kindern besteht eine Aufsichtspflicht entsprechend des Alters und Entwicklungsgrades. Kinder können die niedrigen Spielgeräte auf Spielplätzen bereits im Kleinkindalter nutzen, bei Kindern unter 3 Jahren besteht jedoch eine besondere Fürsorgepflicht. Zudem wird die Benutzung von größeren und höheren Seil- und Kletterspielgeräte mit besonderem Schwierigkeitsgrad erst für Kinder ab 5 Jahren empfohlen.
- (2) Bolzplätze, Mehrgenerationenspielplätze, Skateranlagen und Outdoor-Fitnessgeräte-Anlagen dürfen abweichend von § 3 Absatz 1 dieser Satzung auch Personen ab 14 Jahren nutzen. Auf Bolzplätzen ist die Nutzung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freigegeben. Auf Bolzplätzen ist die Nutzung durch Kinder und Jugendliche vorrangig. Outdoor-Fitnessanlagen sind ab 14 Jahren, Skateanlagen ab 6 Jahren benutzbar.

§ 4

Nutzungszeiten

Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist den nach § 3 dieser Satzung nutzungsberechtigten Personen grundsätzlich täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit. Sofern auf Spielplatzschildern andere Nutzungszeiten vermerkt sind, haben diese Vorrang gegenüber den in

dieser Satzung genannten Nutzungszeiten. Die Stadt Ronnenberg behält sich das Recht vor, entsprechende Änderungen der Spielplatzbeschilderung nach Ermessen jederzeit durchzuführen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere sind Fahrradhelme, lange Schmuckstücke, Schlüsselbänder, Schlüsselketten und jeglicher Arm- oder Halsschmuck ohne Sicherheitsverschluss vor Benutzung der Spielgeräte abzunehmen. Helme, die aus medizinischen Gründen getragen werden müssen, sowie Schutzhelme auf Skateanlagen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Spielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen entsprechen der aktuellen DIN EN 1176 und sind so konstruiert, dass die Risiken des Lebens für die Kinder erlebbar und erlernbar sind. Für Schäden, die Dritte bei der rechtmäßigen Benutzung der Plätze und der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Ronnenberg gemäß der gesetzlichen Vorschriften. Bei bestimmungswidriger Nutzung des öffentlichen Spielplatzes und der sich darauf befindlichen Ausstattungselemente haftet die Stadt Ronnenberg nicht. Insbesondere haftet die Stadt Ronnenberg nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, Verletzungen, die sich die Spielplatznutzenden untereinander zufügen oder für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse.
- (3) Die Stadt Ronnenberg führt keinen Winterdienst auf den öffentlichen Spielplätzen durch. Eine diesbezügliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzenden der öffentlichen Spielplätze müssen sich so verhalten, dass

keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist verboten,

1. die öffentlichen Spielplätze außerhalb der in § 4 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,
2. für nach § 3 nicht nutzungsberechtigte Personen, sich auf einem öffentlichen Spielplatz aufzuhalten,
3. die öffentlichen Spielplätze zu verunreinigen, z.B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten,
4. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen,
5. auf öffentlichen Spielplätzen Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art zu konsumieren; andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
6. Hunde und andere Tiere auf öffentlichen Spielplätzen mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Assistenzhunde sind hiervon ausgenommen,
7. Waffen aller Art und gefährliche Gegenstände und Stoffe auf öffentlichen Spielplätzen mitzuführen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
8. auf öffentlichen Spielplätzen zu rauchen und Zigarettenabfälle auf öffentlichen Spielplätzen zu hinterlassen. Auch die Nutzung von E-Zigaretten, ähnlichen Geräten und Shishas ist untersagt,

9. aus öffentlichen Spielplätzen zu zelten oder zu nächtigen,
10. Veranstaltungen aller Art auf öffentlichen Spielplätzen durchzuführen,
11. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen auf öffentlichen Spielplätzen durchzuführen,
12. auf öffentlichen Spielplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
13. auf öffentlichen Spielplätzen Radios, Tonträger, Streamingdienste oder generell Musik ohne Kopfhörer abzuspielen,
14. die öffentlichen Spielplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Spielgeräten zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Müllentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Ronnenberg nach Ermessen eine von dieser Satzung abweichende Benutzung zulassen, insbesondere kann sie Ausnahmen der Verbote nach § 6 Abs. 2 Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 13 genehmigen. Die entsprechende Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Die Stadt Ronnenberg kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen sowie Erweiterungen hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Spielplätze festlegen.
- (3) Die Stadt Ronnenberg behält sich das Recht vor, öffentliche Spielplätze ganz oder teilweise zu sperren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nutzungsregelungen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Wiederherstellungspflicht

Wer die öffentlichen Spielplätze oder ihre Ausstattungselemente zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach Wahl der Stadt Ronnenberg entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich und auf eigene Kosten wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

§ 10

Hausrecht, Platzverweis

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder sich den Anordnungen der von der Stadt Ronnenberg zur Kontrolle beauftragten Personen widersetzt, kann durch die Polizei, städtische Bedienstete, die zuständigen Schulleitungen und Hausmeister des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein zeitlich festgelegtes Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ronnenberg, 12.12.2024

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister
Marlo Kratzke

Anlage 1: Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze

SPIELPLÄTZE

Stadtteil Empelde

1. Am Grünen Ring
2. Lange Straße
3. Agricolastraße
4. Nelkenweg
5. Robert-Koch-Straße I
6. Robert-Koch-Straße II
7. Am Rodelberg
8. Am Steg
9. Am Wischacker
10. Köselstraße
11. Am Mesterwinkel
12. Hansastraße / Rathaus – ab 2025

Stadtteil Ronnenberg

13. Im Goldfeld
14. Bauernwiesenweg
15. Knappenweg
16. Karl-Kruse-Straße
17. Tulpenweg
18. Bergfeldstraße
19. Mühlenrär
20. Mähleneck
21. Ohefeld

Stadtteil Weetzen

22. Bröhnstraße
23. Anton-Bruckner-Straße
24. Reuterweg

Stadtteil Benthe

25. Sieben-Trappen
26. Am Hammfeld
27. Bergstraße („Hochzeitswiese“) – ab 2025

Stadtteil Ihme-Roloven

28. Hannoversche-Straße

Stadtteil Linderte

29. Berggartenstraße
30. Im Schwarzfeld

Stadtteil Vörie

31. Landwehrstraße Vörie

BOLZPLÄTZE/ SPIEL- UND BOLZWIESEN

Stadtteil Empelde

1. Lange Straße
2. Am Wischacker
3. Robert- Koch- Str.

Ronnenberg

4. Mühlenrär
5. Ohefeld
6. Bauernwiesenweg

Weetzen

7. Bröhnstraße

Benthe

8. Am Hammfeld

Linderte

9. Im Schwarzfeld

Vörie

10. Landwehrstraße

JUGENDPLÄTZE/ SKATERANLAGEN

Stadtteil Empelde

1. Sportpark Empelde (ab 2025)

Stadtteil Ronnenberg

2. Festplatz Ronnenberg

MEHRGENERATIONENPLÄTZE/ OUTDOOR- FITNESSGERÄTE- ANLAGEN

1. Am Wischacker
2. Am Sportpark (ab 2025)
3. Stadtplatz Stille Straße
4. Am Hammfeld (bis 2025)
5. Bröhnstraße
6. Hannoversche Straße

SPIELBEREICHE AN SCHULEN

1. Grundschule Ronnenberg
2. Regenbogenschule Weetzen